

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 23

22.07.2020

Seite 111

I n h a l t

- FB 33 – III/3-143-3, Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG);
Bekanntmachung, Öffentliche Zustellung einer Ermahnung, Herr Tadeusz Zalewski
 - Entschädigungssatzung Zweckverband zur Wasserversorgung der ISENER GRUPPE
 - Geschäftsordnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isener Gruppe
 - Zweckverband zur Wasserversorgung der Isener Gruppe Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
 - 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 02.06.2003 (veröffentlicht in den Bekanntmachungen des Landkreises Mühldorf Nr. 12 vom 04.06.2003)
 - FB 33 – III/3-143-7/2
Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (SWG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
Bekanntmachung, Öffentliche Zustellung eines Bescheides
-

FB 33 – III/3-143-3

**Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG);
Bekanntmachung, Öffentliche Zustellung einer Ermahnung**

BEKANNTMACHUNG

An Herrn Tadeusz Zalewski, letzte bekannte Anschrift: 84478 Waldkraiburg ist am 09.07.2020 unter dem Aktenzeichen FB33-III/3-143-3-ZT-SG eine Ermahnung gem. § 4StVG erlassen worden.

Die Ermahnung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. Art. 15 Abs. 1. Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird die Ermahnung daher öffentlich zugestellt. Sie gilt gem. Art 41 BayVwVG i.V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt.

Der Betroffene kann die Ermahnung zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer Nr. 03 (Tel. 08631/699-360) des Landratsamtes Mühldorf a. Inn, Nordtangente 10 b, 84453 Mühldorf a. Inn, in Empfang nehmen.

Mühldorf, 16.07.2020

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Fachbereich Verkehrswesen
Im Auftrag

Springer

Entschädigungssatzung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der ISENER GRUPPE erlässt aufgrund Art. 27, Abs. 1, 31 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 20a GO und des § 5 Abs. 4 der Verbandssatzung folgende

Satzung

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorbereitender Ausschuss, in dem alle 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.

(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse und für die notwendige Teilnahme an Besprechungen und anderen Veranstaltungen ein Sitzungsgeld.

(3) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung für jede Stunde Sitzungsdauer.

(6) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung für jede Stunde Sitzungsdauer.

(7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung.

(2) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung für den Monat November wird dem 1. Vorsitzenden ein Weihnachtsgeld in Höhe einer Monatsentschädigung bezahlt.

§ 3 Entschädigung der Stellvertreter

(1) Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit als Stellvertreter des Vorsitzenden eine monatliche Entschädigung.

(2) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Stellvertreters des Vorsitzenden mit dem gleichen Vorhundertersatz anzuheben.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung für den Monat November wird dem 2. Vorsitzenden ein Weihnachtsgeld in Höhe einer Monatsentschädigung bezahlt.

§ 4 Höhe der Entschädigung

(1) Das Sitzungsgeld beträgt 30 Euro.

(2) Die Aufwandsentschädigung für den 1. Vorsitzenden beträgt 600 Euro.

(3) Die Aufwandsentschädigung für den 2. Vorsitzenden beträgt 120 Euro.

§ 5 Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind Mitte des Monats für den entsprechenden Monat zu zahlen. Sitzungsgelder werden am Ende des Kalenderjahres für das vergangene Haushaltsjahr in einer Summe ausgezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09.07.2020 in Kraft.

Schwindegg, den 09.07.2020



Dr. Dürner, 1. Vorsitzender

Geschäftsordnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isener Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Isener Gruppe gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 45 Abs. 1 GO, Art. 40 Abs. 1 LkrO, Art. 37 Abs. 1 BezO / § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.07.2020 folgende Geschäftsordnung (GeschO):

§ 1 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Beauftragung außerhalb der Sitzungen oder in sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme des Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (3) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Beratung über Verträge an Grundstücksangelegenheiten,
 3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.

Die beratenden Ausschüsse tagen nicht öffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 2 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Aufgaben nach Art. 34 Abs. 2 KommZG / § 11 der Verbandssatzung.

§ 3 Verbandsräte

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Verbandsräte können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG / Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt sowohl für die Entscheidung über die Voraussetzung des Ausschlusses als auch für die Beratung und Abstimmung über den sachlichen Beratungsgegenstand.

§ 4 Verbandsausschuss (entfällt)

§ 5 Werksausschuss (entfällt)

§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Für die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen über die Verbandsversammlung (§ 1) entsprechend.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die örtliche Rechnungsprüfung des Zweckverbandes.

§ 7 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und deren Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen. Er ist befugt, die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, in eigener Zuständigkeit zu erledigen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:
 1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst-, und Gestattungsverträge,
 3. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 15.000,- Euro (bisher 10.000 Euro) im Einzelfall nicht übersteigen oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 20.000 Euro (bisher 15.000 Euro) nicht übersteigt,
 4. Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 15.000 Euro (bisher 10.000 Euro) im Einzelfall nicht übersteigen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 15.000 Euro (bisher 10.000 Euro) zu tätigen. Die Verbandsversammlung kann diese Ermächtigung für einzelne Gruppen von Angelegenheiten bis auf 20.000 Euro (bisher 15.000 Euro) erhöhen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 10.000 Euro in Auftrag zu geben.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb oder Tausch von Grundstücken bis zum Wert von 10.000 Euro im Einzelfall berechtigt. Außerdem ist er zum Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zu Gunsten des Verbandes befugt; hierzu gehören insbesondere Grunddienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsverträge. Er kann ferner unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile des Zweckverbandes verpachten.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall verfügen. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen, die vorübergehend entbehrlich sind, Dritten kurzfristig zur Benutzung zu überlassen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelte und sonstigen Leistungen des Verbandes.

§ 8 Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringenden betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, an die Wasserabnehmer des Verbandes das von diesen zur Aufrechterhaltung ihrer Wasserversorgung dringend benötigte technische Material gegen angemessenes Entgelt zu veräußern.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten;
 2. (entfällt)
 3. Regelung der Stellvertretung für den Geschäftsleiter und den Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung.
 4. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie z.B. den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen, von Geschäftsverteilungsplänen, den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat / Betriebsrat.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

§ 10 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bestellt den Kassenaufsichtsbeamten. Er hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen dem bestellten Kassenaufsichtsbeamten, die unvermuteten Kassenprüfungen sind vom Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

§ 11 Übertragung von Befugnissen

- (1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes zur Seite.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Geschäftsleiter oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Geschäftsleiter vom Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen.
- (4) Für die Durchführung des Arbeitsschutzes werden von der Verbandsversammlung die Befugnisse und Pflichten in ihrem Zuständigkeitsbereich Herrn Franz Feckl als technischer Leiter (Wassermeister) und Herr Werner Weis als kaufmännischer Leiter (Geschäftsleiter) übertragen.
- (5) Das Betriebshandbuch (Aufbau- und Ablauforganisation, technisches Sicherheitsmanagement für die Wasserversorgung) ist mit dieser Geschäftsordnung abzugleichen. Für weitere, in dieser Geschäftsordnung nicht geregelten Angelegenheiten gilt das Betriebshandbuch.

§ 12 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird vom Geschäftsleiter verantwortlich geführt.
- (2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden die Angelegenheiten
 1. der verwaltungsmäßigen und kaufmännischen Geschäftsleitung (Verwaltung) dem Geschäftsleiter,
 2. der technischen Betriebsführung (Betrieb) nach Maßgabe der Betriebsordnung dem Betriebsleiter (Wassermeister).
- (3) Die Geschäftsstelle berichtet mindestens halbjährlich über das Verbandsgeschehen.

§ 13 Geschäftsleiter

- (1) Der Geschäftsleiter ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden besorgt er insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und stellt die Erledigung der Beschlüsse fest.
- (2) Die Obliegenheiten des Geschäftsleiters ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, der Betriebsordnung, der Dienstordnung, seinem Dienstvertrag und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Insbesondere obliegt ihm der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse. Er hat von geplanten Sitzungen den Betriebsleiter rechtzeitig zu unterrichten; er hat ferner die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben rechtzeitig zu erstellen. Der Geschäftsleiter trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. Er führt Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen anderen Schriftführer bestimmt hat.
- (3) Der Geschäftsleiter bearbeitet die Personalangelegenheiten und führt die Personalakten. Bei Einstellung, Einstufung und Entlassung von Bediensteten hat er ein Vorschlagsrecht.
- (4) Im Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung ist der Geschäftsleiter befugt, Bestellungen und Aufträge sofort zu erteilen, wenn die Angebotssumme 10.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt und die Angelegenheit einer raschen Erledigung bedarf. Er unterrichtet unverzüglich den Verbandsvorsitzenden.
- (5) Der Geschäftsleiter bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung; bei Angelegenheiten mit technischem Inhalt ist der Betriebsleiter an den Verhandlungen zu beteiligen. Das gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.
- (6) Entfällt
- (7) Der Geschäftsleiter ist nicht berechtigt, seine Befugnisse selbständig auf andere Bedienstete zu übertragen.

§ 14 Geschäftsgang

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.
- (4) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (5) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 14 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden vorliegen.
- (6) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 15 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

- (2) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
1. Eröffnung der Sitzung durch den 1. Vorsitzenden;
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden;
 3. Bekanntgabe der Stimmzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder
 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden;
 5. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
 6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
 7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
 8. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
 9. Schließen der Sitzung durch den 1. Vorsitzenden.

§ 16 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Über Sitzungsgegenstände, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben.
- (2) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleicher Wortmeldung nach seinem Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (3) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (4) Während der Beratung sind nur zulässig
 1. Anträge zur Geschäftsordnung für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist.
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über Anträge zum Schluss der Beratung sofort abzustimmen.
- (5) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.
- (7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 17 Abstimmung

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Beschlüsse von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand
 3. weitergehende Anträge,
 4. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

- (5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 18 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 19 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer (in der Regel der Geschäftsleiter) und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.

§ 20 Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 14 – 19 entsprechend.

§ 21 Bekanntmachungen (entfällt)

§ 22 Änderung der Geschäftsordnung (entfällt)

§ 23 Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 10.07.2020 in Kraft.

Schwindegg, 09.07.2020



Dr. Dümer, 1. Vorsitzender

Satzung

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erlässt der

Zweckverband zur Wasserversorgung der Isener Gruppe

folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

§ 1

§ 8a Grundgebühr der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss bzw. die Dauer geschätzt, der nötig wäre um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

	ab 01.10.2020	
bis Q ₃ 4	96,-- Euro	/ Jahr
bis Q ₃ 10	144,-- Euro	/ Jahr
bis Q ₃ 16	240,-- Euro	/ Jahr
über Q ₃ 25	300,-- Euro	/ Jahr

- (3) Für die Überlassung eines beweglichen Wasserzählers wird für jeden angefangenen Monat eine Grundgebühr von 20,00 Euro erhoben.

§ 2

§ 9 Abs. 1 Verbrauchsgebühr der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt bis zum 30.09.2020 1,10 Euro und ab 01.10.2020 1,20 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf in Kraft.

Schwindegg, 13.07.2020



Dr. Dürner, 1. Vorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Taufkirchener Gruppe erlässt aufgrund des Art. 44 KommZG vom 20.06.1994 (GVBL S 555, zuletzt geändert durch Gesetz vom. 24.07.1998 (GVBL S 424) folgende Satzung.

7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 02.06.2003
(veröffentlicht in den Bekanntmachungen des Landkreises Mühldorf Nr. 12 vom 04.06.2003)

§ 1

Nachfolgender § erhält folgende Fassung

§ 3 (Räumlicher Wirkungsbereich)

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst

GEMEINDE TAUFKIRCHEN
das Gebiet der Gemeinde Taufkirchen ohne die Anwesen: Forsthub 4, FINr. 657/3 Gem. Zelling und Zelling 4 + 4a, FINr. 64/0 und 65/0 Gem. Zelling
GEMEINDE GARS AM INN
aus dem Gebiet des Marktes Gars a. Inn die Ortsteile (alle Gem. Mittergars) Gars-Bahnhof Haiden Mailham 2, FINr. 525/0 Gem. Mittergars Reiser Thal
GEMEINDE OBERNEUKIRCHEN
das Gebiet der Gemeinde Oberneukirchen – alle Gemarkung Oberneukirchen - ohne die Anwesen: Aign 111- FINr. 888/0 Aign 112 - FINr. 896/0 Brunnhub 119 -FINr. 656/0 und 682/0 Dasör 103 - FINr. 986/0 Dorfner 55 - FINr. 570/0 Gastelg 53 - FINr. 551/0 Jackhub 3 - FINr. 337/0 Jackhub 4 - FINr. 339/0 Lenzfeichten 113 - FINr. 874/0 Mayerhofer a.d. Leiten 24 - FINr. 273/0 Moos 10, 10 ½ - FINr. 782/3, 782/0 Moos 10 ½ - FINr. 782/2 Moos 11- FINr. 783/0 Oberdorf 11 - FINr. 1048/3 Reiserer 29 - FINr. 324/0 Vornr 67 - Fl.Nr. 1265/0
MARKT KRAIBURG AM INN
Aus dem Gebiet des Marktes Kraiburg die Ortsteile Lacken Gem. Guttenburg Haidberg Gem. Maximilian

GEMEINDE UNTERREIT
Aus dem Gebiet der Gemeinde Unterreit die Ortsteile
Ägidiusweg ohne das Anwesen Ägidiusweg 31, FINr. 540/3 Gem. Elsbeth
Am Rathaus Gem. Elsbeth
Am Sportplatz Gem. Elsbeth
Am Haselnussberg Gem. Elsbeth
Traunhofner Straße mit den Anwesen Traunhofner Str. 3, FINr. 534/4 Gem. Elsbeth, Traunhofner Str. 5, FINr. 534/6 Gem. Elsbeth, Traunhofner Str. 7, FINr. 534/7 Gem. Elsbeth, Traunhofner Str. 9, FINr. 534/8 Gem. Elsbeth, Traunhofner Str. 11, FINr. 534/9 Gem. Elsbeth
Bach Gem. Grünthal
Burgstall Gem. Wald ohne die Anwesen Burgstall 5 + 5a, FINr. 197/0 Gem. Wald
Einharting Gem. Grünthal
Grub 1, FINr. 316/2, Gem. Elsbeth
Schlichting Gem. Grünthal
Lug 1, FINr. 314/0 Gem. Grünthal
Unterbierwang (Brandfeld), FINr. 528/5 Gem. Grünthal (Bohrplatz)
Wettelsham Gem. Grünthal
Holzgaden 2 FINr. 346/0 Gem. Grünthal, Holzgaden 4 FINr. 347/2 Gem. Grünthal, Holzgaden 5 FINr. 330/0 Gem. Grünthal
In der Flur Reit, FINr. 371/4 Gem. Grünthal
Kochöd Gem. Elsbeth
Starzmann 2, FINr. 171/2 Gem. Elsbeth
Schatzwinkel ohne das Anwesen Schatzwinkel 8, FINr. 444/0 + 445/0 Gem. Elsbeth

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

HINWEIS:

Beschlossen in der Verbandsversammlung vom 13.07.2020

Gars-Bahnhof, den 16.07.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der Taufkirchener-Gruppe

Mittermaier, Verbandsvorsitzender



FB 33 – III/3-143-7/2

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

Bekanntmachung, Öffentliche Zustellung eines Bescheides

BEKANNTMACHUNG

An Herrn Jens Marggraff, letzte bekannte Anschrift: Neufahrn 13, 84562 Mettenheim, ist am 21.07.2020 unter dem Aktenzeichen III/3-143-7/2 FB 33 mü/ma ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gem. Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i.V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer Nr. 09 (1. Stock), Tel. 08631/699-443, des Landratsamtes Mühldorf a. Inn, Nordtangente 10 b, 84453 Mühldorf a. Inn, in Empfang nehmen.

Mühldorf, 21.07.2020

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Fachbereich Führerscheinstelle



Müller